signiert von: Stadtverwaltung Fellbach | am: 15.10.2026 | mit: digiSeal® by secrypt

Fellbach

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 29. September 2026

Die Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach

wie folgt zu ändern:

1.

a) § 5 Absatz 2 wird neu gefasst: „Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf der Probezeit kann er jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar oder 31. August) gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin schriftlich zugegangen sein.

Die Beschränkung der Kündigungstermine auf das Schulhalbjahresende dient der pädagogischen Kontinuität des Unterrichts. Musiklernen ist ein langfristiger Bildungsprozess, der auf aufeinander aufbauenden Lerninhalten beruht. Ein unterjähriger Ausstieg unterbricht diesen Prozess in der Regel zum Nachteil der Schülerin bzw. des Schülers und erschwert eine spätere Wiedereingliederung. Die Musikschule empfiehlt ausdrücklich, bei vorübergehenden Motivationsschwierigkeiten zunächst das Gespräch mit der Lehrkraft oder der Schulleitung zu suchen.

Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Fortzug (mit Abmeldebestätigung), dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung (mit ärztlichem Attest) oder sonstigen Härtefällen nach Entscheidung der Schulleitung."

b) § 14 wird neu gefasst: **Aushändigung/Änderung**
Die Schul- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung werden bei der Anmeldung auf digitalem Weg (Musikschul-App und/oder Homepage der Musikschule) bereitgestellt. Änderungen dieser Ordnungen werden entsprechend der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach in der jeweils gültigen Fassung bekanntgemacht sowie auf digitalem Weg (Musikschul-App und/oder Homepage der Musikschule) bereitgestellt. Mit der Bekanntmachung und digitalen Bereitstellung gelten die Informationspflichten der Musikschule als erfüllt.

2. Die Änderung zum 01.11.2026 in Kraft zu setzen.

Ausgefertigt
Fellbach, den 7. Oktober 2026

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

* * * * *

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung: 15.10.2026